



**Vierte Satzung zur Änderung der
Grundordnung
der Universität Bayreuth**

Vom 10. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. August 2009 (AB UBT 2009/058), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 16 wird eingefügt:
 - „§ 17 Präsidialkommission für Lehrerbildung
 - § 18 Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten
 - § 19 Präsidialkommission Studienbeiträge
 - § 20 Präsidialkommission für Informationsverarbeitung“
 - b) Die bisherige Bezeichnung von Abschnitt VI wird durch die Bezeichnung „Übergangs- und Schlussvorschriften“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen §§ 17 bis 35 werden zu den §§ 21 bis 39.
2. In § 3 Abs. 7 Satz 4 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Klammer „(GVBl. S. 338)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Klammer „(GVBl. S. 338)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹An der Universität Bayreuth wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Satz 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 BayHSchG die Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften / Bayreuth Graduate School of Mathematical and Natural Sciences (BayNAT), die für die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik sowie für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften das Promotionsrecht wahrnehmen kann, eingerichtet. ²Das Nähere über das Promotionsverfahren und die Prüfungsorgane regelt die zugehörige Promotionsordnung.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
8. Es werden folgende §§ 17 bis 20 neu eingefügt:

„§ 17

Präsidialkommission für Lehrerbildung

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Lehrerbildung führt der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professoren an, die mit der Lehrerausbildung befasst sind; außerdem gehören der Kommission zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, die mit der Lehrerausbildung befasst sind sowie zwei Studierende des Lehramts an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

§ 18

Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Internationale Angelegenheiten führt der Vizepräsident für Internationale Beziehungen und Außenkontakte.

- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden bis zu acht Professoren an; außerdem gehören der Kommission zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

§ 19

Präsidialkommission Studienbeiträge

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission Studienbeiträge führt der Vizepräsident für Lehre und Studierende.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden zwei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und vier Studierende an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.

§ 20

Präsidialkommission für Informationsverarbeitung

- (1) Den Vorsitz der Präsidialkommission für Informationsverarbeitung führt ein Vizepräsident.
- (2) ¹Der Kommission gehören neben dem Vorsitzenden der Kanzler, der Leiter oder Stellvertreter des Dezernats Z/I, der Leiter oder Stellvertreter des Rechenzentrums, ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Studierendenvertreter und drei Vertreter der Fakultäten an. ²Über die Zusammensetzung und ständige Gäste entscheidet das Präsidium.“
9. Die bisherigen §§ 17 bis 35 werden zu den §§ 21 bis 39.
10. § 23 (neu) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„¹Abweichend von Art. 52 BayHSchG wird der Studentische Konvent an der Universität Bayreuth „Studierendenparlament (StuPa)“ genannt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden zu den Sätzen 2 bis 7.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 (neu) wird jeweils die Bezeichnung „Satz 1“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 (neu) werden nach der Klammer „(GVBl. S. 338)“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Studentische Konvent“ durch die Worte „Das Studierendenparlament“ ersetzt.
 - c) Die Bezeichnung „Studentischen Konvent(s)“ wird im gesamten Paragraf in „Studierendenparlament(s)“ geändert.
11. In den §§ 24 und 25 (neu) wird jeweils die Bezeichnung „Studentischen Konvent“ in „Studierendenparlament“ geändert.
 12. In § 27 (neu) werden die Worte „Konvents der Studierenden“ durch das Wort „Studierendenparlaments“ ersetzt.
 13. In § 28 Abs. 3 Satz 2 (neu) wird die Zahl „31“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
 14. In § 38 (neu) werden die Zahlen „9“, „10“ und „11“ durch die Zahlen „10“, „11“ und „12“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 30. September 2009 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. November 2009, Az.: C 7-H2311.BAY-9c/29 098.

Bayreuth, 10. Dezember 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. Dezember 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Dezember 2009.